

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2020**

Ausgabe - Nr. **29**

Ausgabetag **26.06.2020**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
142	19.06.20	a) Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 19.06.2020 der Betriebssatzung der Stadt Ahlen für den Eigenbetrieb Ahlener Umweltbetriebe vom 16.12.2015	507 – 508
143	19.06.20	b) Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 19.06.2020 der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahlen für die Stadt Ahlen vom 17.02.2014	509
144	19.06.20	c) Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung vom 19.06.2020 der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 18.04.2011	510
145	19.06.20	d) Bekanntmachung der 12. Änderungssatzung vom 19.06.2020 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007	511

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
146	19.06.20	e) Bekanntmachung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Ahlen vom 19.06.2020	512 – 521
KREIS WARENDORF			
147	17.06.20	a) Termine der nächsten Fischereiprüfungen im Kreisgebiet	522
148	24.06.20	b) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	523 – 529

Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 19.06.2020 der Satzung der Stadt Ahlen für den Eigenbetrieb Ahlener Umweltbetriebe vom 16.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV.NRW 1994, S. 666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO- (GV.NRW 2004, S. 644) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

Der § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere

- a) der innerbetriebliche Personaleinsatz,
- b) die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Anlagenerweiterungen
- c) Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln,
- d) der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen,
- e) alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung laufend notwendig sind, insbesondere auch die Überwachung der Einhaltung der Einleitungs- und Umweltschutzbestimmungen; dies schließt Anordnungen zur Zustands- und Funktionsprüfung gegenüber Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen ein,
- f) der Erlass von abwasserbezogenen Bescheiden, insbesondere in Bezug auf das Anschluss- und Benutzungsverhältnis sowie Kanalanschlussbeitragsbescheide und Kostenersatzbescheide,
- g) der Erlass von Bescheiden im Zusammenhang mit dem städtischen Friedhofswesen, außer Friedhofsgebührenbescheiden,
- h) der Erlass von Bescheiden betreffend die Nutzung / Sondernutzung öffentlicher Straßen einschließlich Gebührenbescheiden sowie
- i) der Abschluss von mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Verträgen.

Art. II

Der § 3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Über die Leistungen von nicht erheblichen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet die Betriebsleitung, bei deren Abwesenheit der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

Nicht erhebliche über-/außerplanmäßige Ausgaben sind Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes, wenn sie den Betrag von 50.000 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen. Nicht erhebliche über-/ außerplanmäßige Ausgaben über 25.000 € ohne Umsatzsteuer sind dem Betriebsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Art. III

Der § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50.000 € ohne Umsatzsteuer überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

Art. IV

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 19.06.2020

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 19.06.2020 der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahlen für die Stadt Ahlen vom 17.02.2014

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung zur 2. Änderung der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahlen für die Stadt Ahlen:vom 17.02.2014 beschlossen:

Artikel I

An § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

In § 8 Abs. 10 wird die Zahl 59 durch die Zahl 48 und die Zahl 47 durch die Zahl 39 ersetzt.

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung::

(3) Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Wählergruppen und Einzelbewerber auf dem Stimmzettel.

In § 10 Abs. 2 wird die Zahl 42 durch die Zahl 35 ersetzt.

In § 10 Abs. 9 wird die Zahl 24 durch die Zahl 20 ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 19.06.2020

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung vom 19.06.2020 der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 18.04.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462/SGV NRW 216), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 3 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung erhält folgende Fassung:

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kinder-tagespflege durch Kinder, die zum 30. September das vierte Lebensjahr voll-endet haben, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kinder-gartenjahres bis zu Einschulung beitragsfrei.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 19.06.2020

gez.

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

Bekanntmachung der 12. Änderungssatzung vom 19.06.2020 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW 1994 S. 666), und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW 1969, S. 712), und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW 1995 S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559ff.) in der zurzeit geltenden Fassung und der Entwässerungssatzung der Stadt Ahlen vom 02.06.2017 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (5) letzter Satz erhält folgende Fassung:

Der Gebührenpflichtige hat jährliche Wasserabsatzmengen bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres bei der Stadt einzureichen.

Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 19.06.2020

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Ahlen vom 19.06.2020

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12.12.2019 (BGBl. I, S. 2652) und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462/SGV NRW 216) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) in der jeweils gültigen Fassung.

- §§ 22, 23, 24 i.V.m. § 90 SGB VIII
- § 43 SGB VIII i.V.m. AG-KJHG NRW; § 72 a SGB VIII
- §§ 1 – 3, § 5, §§ 7 – 9, §§ 11 – 20, §§ 21 – 24 KiBiz.

Leistungen

Das Jugendamt arbeitet im Bereich der Kindertagespflege mit der Fachberatung für Kindertages-pflege (Träger: Caritasverband für das Dekanat Ahlen e.V.) zusammen. Folgende Leistungen werden durch die Fachberatung für Kindertagespflege vorgenommen:

- die Information und Beratung von Eltern/Personensorgeberechtigten
 - die Vermittlung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen benannt wird
 - die Gewinnung, fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen
 - die Eignungsprüfung der Kindertagespflegepersonen
 - Zuarbeit für die Erteilung und Veränderung der Erlaubnis zur Kindertagespflege
 - Zuarbeit bei der Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen.
- Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen erfolgt in Kooperation mit der Familienbildungsstätte in Ahlen oder anderen geeigneten Bildungseinrichtungen.

Folgende Leistungen werden durch Jugendamt vorgenommen:

- die Eignungsprüfung der Kindertagespflegepersonen
- die Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz
- die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII.

Grundsätze der Förderung

(§§ 22, 23 SGB VIII und §§ 12 – 19 KiBiz)

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Sie soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und

- Eltern/Personensorgeberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Kindertagespflegeperson hat eine Bildungsdokumentation gemäß § 18 Kibiz zu erstellen, wenn die Eltern/Personenberechtigten ihre schriftliche Zustimmung dazu gegeben haben.

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Aus pädagogischen Gründen sollten Kinder unter drei Jahren nur ein Angebot der Kinderbetreuung (entweder Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege) in Anspruch nehmen.

Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze (Randzeitenbetreuung) angeboten werden.

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person (Tagesmutter/Tagesvater) vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt betreut. Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden.

Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

(§ 24 SGB VIII)

Für Kinder unter einem Jahr besteht ein mittelbarer, für Kinder über einem Jahr ein unmittelbarer Rechtsanspruch.

Für Kinder mit Vollendung des 1. Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertagespflege oder einer Kindertageseinrichtung. Der Umfang des Rechtsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Das zentrale Kriterium für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes für Kinder unter einem Jahr ist die Erwerbstätigkeit beider Eltern/der Personensorgeberechtigten oder des alleinerziehenden Elternteils bzw. deren bevorstehende Aufnahme, eine berufliche Bildungsmaßnahme, eine Schulausbildung, eine Hochschulausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Daneben bezieht die Vorschrift auch solche Kinder ein, die wegen ihrer besonderen belasteten Familienverhältnisse einer Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege bedürfen.

Sofern ein wöchentlicher Betreuungsbedarf von mehr als 35 Stunden beantragt wird oder das Kind das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind folgende Nachweise einzureichen:

- Bescheinigung über die Arbeitszeiten vom Arbeitgeber oder eine Schul- bzw. Studienbescheinigung
- Vorlage der Eingliederungsvereinbarung bei Teilnahmen an Maßnahmen des Jobcenters/der Arbeitsagentur für Arbeit.

Die wöchentliche Betreuungszeit sollte mindestens 15 Stunden betragen und in der Regel 45 Stunden nicht überschreiten. Der Gesamtumfang der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

Anforderungen an die Tagespflegeperson

Zusätzlich zu den gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 23 und § 43 SGB VIII haben Kindertagespflegepersonen, die mit dem Jugendamt kooperieren, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Formale Voraussetzungen

1. Ausgefülltes Datenblatt
2. Lebenslauf
3. Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes. Die Belehrung ist nach Ablauf von zwei Jahren zu aktualisieren.
4. Erweiterte Führungszeugnisse, die nicht älter als drei Monate sind, für alle im Haushalt lebenden oder arbeitenden Personen über 16 Jahre. Diese sind nach Ablauf von 5 Jahren zu aktualisieren.
5. Ärztliche Bescheinigung der Kindertagespflegeperson und deren Partner/in bzw. Mitbewohner/in und der im Haushalt arbeitenden Personen über 16 Jahre (Vordruck wird von der Fachberatung ausgegeben). Weiterhin sind Nachweise der Masernimpfung für diese Personen vorzulegen.
6. Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs bei Notfällen im Säuglings- und Kindesalter. Der Erste-Hilfe-Kurs ist alle zwei Jahre aufzufrischen; der Nachweis ist vorzulegen.
7. Nachweise über eine entsprechende Qualifizierung der Tagespflegeperson

Persönliche und fachliche Voraussetzungen

Eignung

Die Kindertagespflegeperson ist geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet. Sie muss über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie soll vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen von Kindertagespflege besitzen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben hat bzw. in anderer Weise nachweisen kann (§ 23 (3) SGB VIII).

Persönliche Voraussetzungen

Die persönliche Kompetenz einer Kindertagespflegeperson umfasst eine positive Grundhaltung zur Tätigkeit in der Kindertagespflege, eine persönliche Entwicklungsbereitschaft (zum Beispiel durch Fortbildung und Supervision) sowie die Fähigkeit zur Selbstreflexion.

Zu den persönlichen Voraussetzungen werden vor allem folgende Kriterien gezählt:

In Beziehung zu Kindern:

1. Freude und Erfahrung im Umgang mit Kindern
2. Interesse an Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
3. Verständnis kindlicher Bedürfnisse (Empathie) und Einbeziehung kindlicher Fähigkeiten
4. Verpflichtung zu einer Erziehung ohne körperliche und seelische Gewalt
5. Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe
6. Klarheit der Zukunftsperspektive (die Tätigkeit sollte mindestens drei Jahre umfassen)

In Beziehung zu Erwachsenen:

1. Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
2. Offenheit zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Menschen

Eigenschaften und Fähigkeiten:

1. physische und psychische Belastbarkeit
2. Organisationskompetenz (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufes)

3. Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein
4. Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung
5. Achtung und Einfühlvermögen gegenüber Kindern und Familien
6. ausgewogene und kindgerechte Ernährung
7. Kritikfähigkeit, eigene Reflektionsfähigkeit und Entwicklungsbereitschaft
8. kooperative Kompetenz
9. konstruktiver Umgang mit Konflikten
10. Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
11. Intellektuelle Kompetenz, Beherrschung der deutschen Sprache

Fachliche Voraussetzungen

1. Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen und fachliche Reflektion
2. Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen
3. situationsbezogene Umsetzung von Fachwissen
4. Bereitschaft zur Qualifikation
5. Interesse an der Kooperation mit anderen Professionen und sozialen Diensten, Zusammenarbeit mit Fachkräften (Nutzung unterschiedlicher Fachkompetenzen, Bündnispartnerschaften aus Kindertagesstätten, Frühförderstellen, Erziehungsberatungsstellen usw.)
6. Zusammenarbeit mit den Fachberatungen der Familienzentren im Hinblick auf die pädagogische Beratung, Begleitung und Vermittlung
7. die Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch mit anderen Tagespflegepersonen (Zusammenarbeit in Arbeitskreisen, kollegiale Unterstützung)
8. die Bereitschaft, Beratung aufzusuchen und Empfehlungen umzusetzen

Räumliche Voraussetzungen

Zu den räumlichen Voraussetzungen gehören insbesondere folgende Kriterien:

1. Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung (Schlafplatz) entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder.
2. Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
3. Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
4. Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. Die Räume müssen rauchfrei sein. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Gesundheitsaufsicht einzuschalten.
5. Die Einrichtung ist kindgerecht.
6. Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
7. Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
8. Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
9. Ein Verbandskasten muss vorhanden sein.
10. Sofern Haustiere vorhanden sind, haben die Tagespflegepersonen sicherzustellen, dass Haustiere nie unbeaufsichtigt mit den Tageskindern zusammen sind. Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen, müssen entwurmt und geimpft sein. Der Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung wird empfohlen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 22 Abs.7 Kibiz hingewiesen.

Qualifizierung

Die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen nach Maßgabe des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts umfasst zurzeit einen Stundenumfang von 160

Unterrichtsstunden. Daneben ist ein Erste-Hilfe-Kurs für Notfälle im Säuglings- und Kindesalter zu absolvieren. Kindertagespflegepersonen, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmals tätig werden, haben eine Qualifizierung nachzuweisen, die inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertages-pflege entspricht. Sozialpädagogischen Fachkräften mit Praxiserfahrung wird ein Teil der Qualifizierung erlassen. Hier sind 80 Unterrichtsstunden abzuleisten.

Im Rahmen der Qualifizierung ist eine pädagogische Konzeption (§ 17 Kibiz) zu erarbeiten. Diese ist weiter fortzuschreiben.

Erlaubnis zur Kindertagespflege

(§ 43 SGB VIII, § 22 KiBiz)

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Bei der Prüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen sind die oben aufgeführten Kriterien, die auch die Mindestanforderungen an die Eignungsfeststellung des Deutschen Jugend-institutes enthalten, zu berücksichtigen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Die Fachberatung hat die Eignung festzustellen. Die Eignungsfeststellung unterliegt der ständigen Überprüfung.

Die Kindertagespflegeperson hat die Fachberatung und das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind. Die mögliche Anzahl der betreuten Kinder ergibt sich aus § 43 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 22 Abs.2 Kibiz.

Neuerteilung der Pflegeerlaubnis

Voraussetzung für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist ein schriftlicher Antrag und weiterhin der Nachweis, dass je Kalenderjahr Fortbildungen mit einem Stundenumfang von mindestens 5 Stunden abgeleistet worden sind (§ 21 Abs. 3 Kibiz). Eine Kostenübernahme für die Fortbildung erfolgt nicht.

Der Nachweis über die Teilnahme an den Fortbildungen, die ärztlichen Bescheinigungen gemäß Ziffer 5.1 Nr. 5, der Nachweis über die Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses sowie der der Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz und die Vorlage der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse liegen in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson. Die Nachweise sind dem Jugendamt nach Fälligkeit vorzulegen. Ohne die erforderlichen Nachweise kann eine Verlängerung der Pflegeerlaubnis nicht erfolgen.

Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflegestelle

Kindertagespflegepersonen können sich in einem Verbund von bis zu maximal drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen. Die mögliche Anzahl der betreuten Kinder ergibt sich aus § 43 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 22 Abs.3 Kibiz. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Anforderungen an Räumlichkeiten

1. Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erdgeschoss befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Westfalen Lippe einzubeziehen.

2. Eine Einbeziehung der Bauordnungsbehörde ist erforderlich.
3. Die Anforderungen der Unfallverhütung und die Hygienestandards müssen erfüllt sein.
4. Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum, einen Sanitärbereich, einen Küchenbereich und einen Wickelbereich verfügen.
5. Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
6. Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
7. Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
8. Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
9. Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.

In diesem Zusammenhang wird auf § 22 Abs.7 Kibiz hingewiesen.

Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen, in dem auch Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung gemacht werden müssen. Inhalte sollten zum Beispiel die Ziele der vorgesehenen Kindertagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot, verlässliche Vertretungsregelung und möglicher Tagesablauf sein.

Geldleistungen in der Kindertagespflege

Anspruchsvoraussetzungen

Zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Von den Eltern/Personensorgeberechtigten ist dann ein Antrag auf Förderleistungen zu stellen und der Fachberatung für Kindertagespflege mindestens vier Wochen vor Betreuungsbeginn zuzuleiten

Von der Kindertagespflegeperson ist parallel dazu der Vordruck „Belegungsplan“, aus dem die jeweiligen täglichen Betreuungszeiten ersichtlich sind, bei der Fachberatung vorzulegen. Der Belegungsplan ist für jedes neu aufgenommene Kind zu aktualisieren.

Eine abschließende Bearbeitung kann nur erfolgen, wenn alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen.

Höhe der Vergütung

Kindertagespflegepersonen erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes eine laufende Geldleistung (angemessener Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung einschließlich des Sachaufwandes) entsprechend der Kriterien des § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII.

Mit der Vergütungsregelung sind alle Sachaufwendungen (derzeit: 1,85 €) und Förderleistungen (§ 23 (2) Nr. 1 und 2 SGB VIII) abgegolten. Die hälftigen Erstattungen zu den Sozialversicherungen und der Unfallversicherung gem. § 23 (2) Nr. 3 und 4 SGB VIII erfolgen hiervon unabhängig (vgl. Ziffer 10.5). Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus oder nachträglich nach Vorlage des Beitragsbescheides des Versicherungsträgers. Kostenbeiträge der Eltern an die Kindertagespflegeperson sind nicht zulässig und schließen eine Förderung durch die Stadt Ahlen aus. Ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson ist zulässig.

Die Vergütung unterliegt der generellen Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, eigenständig Veranlagungen beim Finanzamt und den zuständigen Sozialversicherungsträgern vorzunehmen.

Die Vergütung beträgt pro Kind und Stunde:

- 4,95 € wenn im Vorjahr weniger als 15 Fortbildungsstunden absolviert wurden
- 5,29 € wenn im Vorjahr 15 oder mehr Fortbildungsstunden absolviert wurden.

Die Stundenvergütung wird jährlich zum Beginn des Kindergartenjahres – erstmals zum 01.08.2021 – analog zur Erhöhung der Kindpauschalen in den Kindertageseinrichtungen angepasst (§ 37 Kibiz).

Bei der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf (Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder) kann im Einzelfall eine höhere Vergütung gezahlt werden. Zusätzlich zur vereinbarten Betreuungszeit erhält die Kindertagespflegeperson pro Betreuungsfall gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 6 Kibiz eine Stunde wöchentlich für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit vergütet.

Die Kindertagespflegepersonen haben Stundenzettel, die von einem Personensorgeberechtigten gegenzuzeichnen sind, zu führen und der Fachberatung für Kindertagespflege vorzulegen.

Eine Betreuung während der Nachtstunden zwischen 22.00 Uhr am Abend und 6.00 Uhr morgens wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit nur zu 50 % berücksichtigt.

Die Vergütung bei unregelmäßiger Betreuung (Schichtdienst) erfolgt als Spitzabrechnung. Dies stellt allerdings einen Ausnahmefall dar.

Für die Abrechnung der Stundenvergütung gilt eine Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Ablauf des Abrechnungsmonats

Betreuungszeitraum

Der Beginn des Betreuungsverhältnisses sowie die Höhe der Vergütung werden mittels Bescheid durch das Jugendamt festgesetzt. Im Regelfall ist der Betreuungsbeginn zum 1. oder 15. eines Monats.

Zahlungsmodalitäten

Sofern die Unterlagen bearbeitungsreif und fristgerecht gem. Ziffer 10.1 vorgelegt wird, erfolgt die

Auszahlung zu Beginn des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt. In allen anderen Fällen erfolgt die Auszahlung zum frühestmöglichen Termin.

Unfall-, gesetzliche Renten- und Krankenversicherung

Unfallversicherung

Die selbständigen Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden.

Die Beiträge werden in voller Höhe erstattet. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungs-verhältnis, so besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beträge.

Gesetzliche Rentenversicherung

Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen aus den Einkünften der Kindertagespflege resultierenden Rentenversicherungsbeitrages erstattet.

Sofern keine Rentenversicherungspflicht besteht, können sich die Kindertagespflegepersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen erfolgt eine hälftige Erstattung des Mindest-satzes der gesetzlichen Rentenversicherung.

Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Kindertagespflegepersonen, die nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst krankenversichern.

Soweit die Krankenversicherungsbeiträge auf der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zurück-zuführen sind, erfolgt die Erstattung in Höhe von 50% eines angemessenen Beitrages. Als ange-messen gilt der Regelbeitrag für hauptberuflich Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen.

Beiträge einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung können nur insoweit übernommen werden, als der Versicherungsschutz den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen entspricht. Beiträge für darüber hinausgehende Absicherungen können nicht erstattet werden.

Beiträge für eine angemessene Versicherung der Krankenversicherungen für Krankheitsausfälle werden ebenfalls in Höhe von 50% erstattet.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Entsprechende Bescheide des Versicherungsträgers, die eine Beitragspflicht ausweisen, sind Grundlage der Antragstellung. Hinweis: Die Erstattung der Sozial-versicherungsbeiträge entfällt für jeden vollen Kalendermonat, in dem keine Vergütung gezahlt wird.

Kosten der Qualifizierung

Die Kosten der Qualifizierung werden vom Jugendamt übernommen.

Randzeitenbetreuung

Randzeiten sind die Zeiten, die nicht durch die institutionellen Angebote der Kindertagesbetreuung abgedeckt werden können.

Grundsätzlich sind Angebote der Kindertageseinrichtung und der Schulkinderbetreuung (z.B. offene Ganztagschule, 13 Plus, verlässliche Grundschule) vorrangig und vollständig auszuschöpfen.

In besonderen Bedarfslagen, wie aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen, kann eine Förderung in Ausnahmefällen erfolgen. Die besondere Bedarfslage ist nachzuweisen. Sofern kein Platz in einer Schulkinderbetreuung zur Verfügung steht, ist dies von der Schule zu bescheinigen.

Die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit bei einer Randzeitenbetreuung sollte mindestens fünf Stunden betragen.

Vertretungsregelung / Urlaub

Für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit nicht gewährleisten kann (Krankheit, eigener Urlaub), hat das Jugendamt eine entsprechende Vertretung zu stellen und zu finanzieren. Im Interesse der Kinder sollte eine solche Vertretungszeit vier Wochen vorher angezeigt werden, damit eine Eingewöhnung geplant werden kann.

Die Kindertagespflegeperson hat bei einer Betreuung von 5 Tagen/pro Woche ein Anrecht auf eine betreuungsfreie Zeit von 20 Tagen pro Kalenderjahr (davon sind mindestens 2 Wochen zusammen-hängend zu nehmen). Die betreuungsfreien Zeiten sind mit den Eltern/Personensorgeberechtigten abzusprechen.

Krankheitsbedingte Ausfälle der Kindertagespflegeperson und einseitiger Urlaub der Kindertagespflegeperson, der über diese 20 Tage hinausgeht, sind in den Stundenzetteln zu kennzeichnen. Die entsprechende Stundenzahl wird von der Vergütung halbjährlich in Abzug gebracht, es sei denn, die Kindertagespflegeperson stellt selbst eine qualifizierte Vertretung sicher.

Gesetzliche Feiertage, die in die Betreuungszeit fallen, sowie krankheitsbedingte Fehltag oder Urlaub der Kinder werden durchgängig bezahlt.

Bei Erkrankung des Kindes von mehr als einem kompletten Monat wird die Zahlung mit Beginn des zweiten Monats unterbrochen. Die Zahlungsaufnahme erfolgt mit Wiederbeginn der Betreuung. Für angefangene Monate erfolgt eine Spitzabrechnung

Veränderungen der Betreuungszeiten

Veränderungen sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten der Fachberatung für Kindertagespflege mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel der Betreuungszeit kann nur erfolgen, soweit die Veränderung mindestens 3 Monate andauert. Pro Kindergartenjahr können maximal drei Änderungen erfolgen. Als Nachweise sind die Bescheinigungen der Arbeitszeiten, Schulzeiten etc. vorzulegen.

Beendigung

Sollte das Betreuungsverhältnis zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson gekündigt werden, ist eine Kopie der Kündigung unverzüglich der Fachberatung für Kindertagespflege zuzusenden.

Für Kinder, die bis zum 31.10. eines Kalenderjahres drei Jahre alt werden, endet die Betreuung grundsätzlich jeweils zum 31.07. dieses Jahres (ausgenommen sind hiervon Randzeitenbetreuungen).

Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegepersonen und die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis der Fachberatung für Kindertagespflege unverzüglich telefonisch, schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme
- mehr als vier Wochen Unterbrechung
- Ausfall der Tagespflegeperson (z. B. Krankheit)
- Wohnungswechsel
- Wechsel der Telefonnummer
- Wechsel der Tagespflegeperson

Veränderungen der Einkommensverhältnisse der Eltern/Personensorgeberechtigten sind dem Jugendamt mitzuteilen.

Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die

Eltern/Personensorge-berechtigten dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertages-pflege rückwirkend eingestellt und die Vergütung zurückgefordert werden.

Kostenbeitrag

Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)

Inkrafttreten

Die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Ahlen tritt zum 01.08.2020 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 19.06.2020

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 - GV NW S. 62 - in der zur Zeit gültigen Fassung, wird hiermit bekannt gemacht, dass die nächsten Fischerprüfungen im Kreisgebiet an folgenden Terminen stattfinden:

Kreishaus Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf:

Dienstag	17.11.2020	
Donnerstag	19.11.2020	
Mittwoch	25.11.2020	
Donnerstag	26.11.2020	
Dienstag	01.12.2020	
Mittwoch	02.12.2020	jeweils ab 14 Uhr

Wer einen Fischereischein ("Angelschein") beantragen will, muss zunächst die Fischerprüfung ablegen. Jedes Jahr absolvieren etwa 200 Anglerinnen und Angler diese Prüfung bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Warendorf. Diese bietet jeweils im Frühjahr und im Herbst Prüfungstermine an.

Wer im Kreis Warendorf wohnt und an einer Prüfung teilnehmen möchte, wird gebeten, sich bis zum 16. Oktober 2020 mit dem Anmeldevordruck bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Warendorf schriftlich für die Prüfung anzumelden.

Zur Fischerprüfung zugelassen werden nur Bewerber, die das 13. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die Prüfungsgebühr beträgt 50 Euro.

Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Teilnehmer schriftlich über die Zulassung zur Prüfung sowie über die genauen Termine und Uhrzeiten informiert. Vorbereitungslehrgänge für die Fischerprüfung sind in NRW nicht zwingend vorgeschrieben. Interessenten für Vorbereitungslehrgänge können sich an die örtlichen Angelsportvereine wenden.

Anmeldevordrucke sind im Internet unter www.kreis-warendorf.de, Ihr Anliegen, Engagement & Hobby, Fischerprüfung abrufbar, oder können bei der Unteren Fischereibehörde unter der Telefonnummer 02581/53-3256 angefordert werden.

Warendorf, 17.06.2020

Kreis Warendorf
Der Landrat
Amt für öffentliche Sicherheit,
Ordnung und Straßenverkehr
-Untere Fischereibehörde-
Im Auftrag

gez.
Ralf Holtstiege
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Sascha Ellerbrake

letzte bekannte Anschrift: **Aanepool 14, 48336 Sassenberg**
mit Schreiben vom : **22.06.2020**
Aktenzeichen : **368300/UZ/179/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 22.06.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Pavlina Peneva

letzte bekannte Anschrift: **Asternweg 5, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **24.06.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/180/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 24.06.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Cristina-Elena Nitoiu

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 13, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **24.06.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/181/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 24.06.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Vasil Spirkov Kostov

letzte bekannte Anschrift: **Wallstr. 59, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **24.06.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/182/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 24.06.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Vasil Spirkov Kostov

letzte bekannte Anschrift: **Wallstr. 59, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **24.06.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/183/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 24.06.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Radu-Constantin Gimbuta

letzte bekannte Anschrift: **Ernstingweg 8, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **24.06.2020**
Aktenzeichen : **368300/UZ/184/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 24.06.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Eugen Milea

letzte bekannte Anschrift: **Unterberg I 28, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **19.06.2020**
Aktenzeichen : **368300/UZ/116/CB**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 19.06.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Maria-Mindora Mizileanu

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 13, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **23.06.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/117/CB**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 23.06.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, XXXXXXXX, zuletzt wohnhaft in XXXXXXXX mit Schreiben vom 09.06.2020 Aktenzeichen XXXXXXXX eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 215, Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Magdalena Szmigielska, zuletzt wohnhaft in Herrenstraße 5 59302 Oelde mit Schreiben vom 17.06.2020, Aktenzeichen 3140/348235 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Oelde, Zimmer 007, Am Markt 8, 59302 Oelde, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Adam Tadeusz Pabiszczak, zuletzt wohnhaft in Herrenstraße 5 59302 Oelde mit Schreiben vom 17.06.2020, Aktenzeichen 3140/348235 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Oelde, Zimmer 007, Am Markt 8, 59302 Oelde, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat